GEMEINDE GMUND A.TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Montag, 29.06.2020**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **22:40 Uhr**
Ort: **Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaulfersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Wagner, Laura	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Harraßer, Josef	
Ruml, Florian	Schriftführer
Wild, Christine	

Entschuldigt fehlen

Stecher, Josef

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Zu Beginn der Sitzung erheben sich die Anwesenden zu einem stillen Gedenken an den am 20.6.2020 verstorbenen Horst Meder. Dieser war Gemeinderatsmitglied von 1978-1996 und zweiter Bürgermeister von 1984-1996.

Die Tagesordnung soll um den TOP „*Hochwasserausgleich Tegernsee; Standpunkt der Gemeinde Gmund*“ erweitert werden. Grund: Es soll zeitnah auf Aussagen reagiert werden, die in der letzten Gemeinderatssitzung in Rottach-Egern gefallen sind. Diese Aussagen betreffen das Verhalten der Gemeinde Gmund und können so nicht stehen gelassen werden.

Beschluss Die Tagesordnung wird um den TOP „*Hochwasserausgleich Tegernsee; Standpunkt der Gemeinde Gmund*“ erweitert.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Sodann stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen vom 12. und 19.05.2020 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2020 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschriften der Sitzungen vom 12. und vom 19.05.2020 werden genehmigt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 3 **Mangfallsteg;**
Freigabe und Beschluss der vorgestellten Planung, weiteres Vorgehen

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2020 wurde beschlossen, dass der Mangfallsteg in erster Linie in seiner jetzigen Form als filigrane Holzbauweise beibehalten bzw. wiederhergestellt werden soll.

Ing. Sepp Schreder hat verschiedene Möglichkeiten von möglichen Ausführungen vorgestellt und wurde beauftragt die Planung, unter Berücksichtigung der Gestaltung u.a. des Geländers, vorzulegen.

Ing. Sepp Schreder erläutert die Planung und beantwortet die Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Die beiden Varianten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Konstruktion, wobei sich die Art der Konstruktion auch auf das jeweilige Erscheinungsbild auswirkt.

Variante 1:
Bei dieser Variante werden Holzpfähle (ca. 40-50 cm stark, ca. 17-18 m lang) tief in den Untergrund standsicher eingebracht. Die Träger und der Belag (begehbare Fläche) werden zwischen den Pfählen verankert. Das Geländer des Steges (Füllstabgeländer) wird ebenfalls an den senkrechten Holzpfählen befestigt; die Pfähle sind damit zugleich die Pfosten des Geländers.
Mit dieser Konstruktion soll ein späteres leichteres Austauschen der einzelnen Pfähle ermöglicht werden.
Vom Erscheinungsbild her treten die senkrechten Elemente der Konstruktion optisch stärker in den Vordergrund.
Die Untervarianten V 1a, V 1b und V 1c unterscheiden sich nur hinsichtlich ihrer konstruktiven Umsetzung, verfolgen aber das gleiche Prinzip.

Variante 2:
Bei dieser Variante sind die Holzpfähle insgesamt ca. 15 m lang. Die Träger und der Belag (begehbare Fläche) sind auf den senkrechten Pfählen angebracht; d.h. sie liegen obenauf. Das Brückengeländer ist auf dem Belag angebracht und wird durch zusätzliche Streben abgestützt.
Im Erscheinungsbild dieser Variante kommen die waagerechten Elemente (Träger, Belag, durchgehendes Geländer) eher zur Geltung.

Bei beiden Varianten sind 9 Pfähle vorgesehen (davon 7 Paar Pfähle im Gewässer und je 2 sog. duktile Rammpfähle an den beiden Ufern).

Auch ein Planungsvorschlag von Gemeinderatsmitglied Tobias Bauer kommt kurz zur Sprache. Dieser Vorschlag kombiniert Elemente der Varianten 1 und 2.

Die Gemeinderatsmitglieder diskutieren lange und intensiv über die Planungsvorschläge.

Mehrere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus, dass sich der neue Mangfallsteg am bestehenden Steg orientieren soll; zwar breiter, aber mit gleicher Optik.

Jedenfalls soll die neue Planung auch ausführbar sein, insbesondere was die Anlieferung und das Einbringen der neuen Pfähle betrifft. Es wird sogar befürchtet, dass für das schwere Gerät zur Einbringung der neuen Pfähle eine gesonderte Baustraße erforderlich ist. Diese Frage kann in der Sitzung nicht geklärt werden.

Zur Sprache kommt auch, ob sich die neue Planung für eine winterliche Eisbildung und für in die Mangfall abfließendes Treibeis eignet.

Der bisherige Mangfallsteg wurde mit Doppelpfählen ausgeführt (d.h. jede Pfahlreihe bestand aus zwei direkt nebeneinanderliegenden Pfählen links und zwei direkt nebeneinanderliegenden Pfählen rechts). Auch diese Möglichkeit wird zur Sprache gebracht.

Da in der Sitzung nicht alle aufgeworfenen Fragen abschließend geklärt werden können, wird vorgeschlagen den TOP zurückzustellen.

Beschluss Der TOP wird zurückgestellt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Moarböckweg"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

In der Bauausschuss-Sitzung am 26.05.2020 wurde beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nr. 94 und 92/1 den Bebauungsplan Nr. 23 „Moarböckweg“ zu ändern bzw. zu erweitern.

Der Änderungsentwurf wurde vom Planungsbüro Wegmann erstellt.

Es werden drei Baufenster vorgesehen. Innerhalb der Baufenster sind Gebäude (max. 2 Wohneinheiten, auch als Doppelhaus) mit einer Grundfläche von max. 192 m² zulässig.

Auf dem südlichen Grundstück (Fl.Nr. 94) wird eine Baugrenze für zwei zusammengebaute Doppelgaragen festgesetzt. Dadurch kann eine Wand (eingeschossig) mit einer Länge von rund 15 m entstehen.
Östlich an dieser geplanten Garage grenzt ein Baum auf dem gemeindlichen (Straße)Grundstück. Um diesen nicht zu beeinträchtigen, sollte die Baugrenze verkleinert bzw. nach Westen verschoben werden.

Der Schmutzwasserkanal verläuft im Grundstück Fl.Nr. 92/1. Dieser ist im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die Verwaltung soll prüfen, ob diese Leitung dinglich gesichert ist.

Beschluss Der Bau- und Umweltausschuss billigt den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Moarböckweg“ in der Fassung vom 10.06.2020, mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Der Leitungsverlauf des Schmutzwasserkanals ist einzutragen.
- Die Baugrenze für die geplante Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 muss min. 1,5 m nach Westen verschoben oder verringert werden.
- Der Baum auf der öffentlichen Verkehrsfläche (bei Fl.Nr. 94) ist im Bebauungsplan mit darzustellen.
- Der Baum beim Einfahrtstrichter Mühlthalstraße/Moarböckweg ist zu streichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5 Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO).

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche der Ausschüsse.
Sie grenzt die Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats und seiner Ausschüsse voneinander ab. Die Geschäftsordnung trifft auch Regelungen zum Geschäftsgang, zur Vorbereitung und zum Ablauf von Gemeinderatssitzungen. Die Geschäftsordnung ergänzt insoweit auch bestimmte Regelungen der Gemeindeordnung bzw. führt sie näher aus.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode; sie kann allerdings vom neuen Gemeinderats auch (stillschweigend) übernommen werden.

Der TOP „neue Geschäftsordnung des Gemeinderats“ wird wegen der Änderungen, die sich aus der konstituierenden Sitzung ergeben haben, erst in dieser Sitzung behandelt.

Der Bay. Gemeindetag hat wieder ein neues Geschäftsordnungsmuster herausgegeben, das die aktuellen Entwicklungen und die neuere Rechtsprechung berücksichtigt. Dieses neue Muster wurde im Entwurf für die neue Geschäftsordnung berücksichtigt.

Der Entwurf für die neue Geschäftsordnung liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Form einer Synopse vor: Die vorgeschlagenen neuen Regelungen werden den bisherigen Regelungen gegenübergestellt und erläutert.

Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Ergänzungen aus Gründen des Datenschutzes (neuer § 4 Abs. 2, neuer § 24 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 1);
- Änderungen oder Ergänzungen bei den Zuständigkeiten (Wegfall des Ausschusses für Kultur und Tourismus, teilweise auch geringfügige oder nur redaktionelle Änderungen);
- Ausdrückliche Aufnahme einer bereits bisher praktizierten Regelung:
- Jedes Ausschussmitglied informiert im Fall seiner Verhinderung von sich aus die vorgesehenen Stellvertreter (neuer § 7 Abs. 2 Satz 2);
- Anpassung der Wertgrenzen bei den Entscheidungen, die dem Ersten Bürgermeister zugeordnet werden (Empfehlung des Bay. Gemeindetags).

§ 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des vorliegenden Geschäftsordnungsentwurfs soll geändert werden. Dieser lautete bisher: „*Die Sitzungen finden grundsätzlich am 3. Dienstag eines jeden Monats … statt*;“. Um sich bei der Terminfindung nicht unnötig einzuengen, soll die Formulierung wie folgt geändert werden: „*Die Sitzungen finden an einem Dienstag … statt*;“.

Martina Ettstaller regt an, anstelle des entfallenen Ausschusses für und Tourismus eine andere Form der Zusammenarbeit (insbesondere mit den örtlichen Vermietern von Unterkünften) zu finden.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung gemäß dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:
§ 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„*Die Sitzungen finden an einem Dienstag im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Sitzungssaal statt*;“.
Der so geänderte Entwurf wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 6 Änderung des Gemeindegebiets für das Grundstück Flur-Nr. 1937/3, Gemarkung Waakirchen; Wechsel vom Gemeindegebiet Waakirchen zum Gemeindegebiet Gmund a. Tegernsee

Die Fa. Probst KG (Bauunternehmen und Zimmerei) hat eine Betriebsstätte im Gmunder Ortsteil Moosrain. Das Unternehmen möchte weitere Betriebsteile nach Moosrain verlagern. Dafür ist auch eine Erweiterung der Lagerfläche auf das Nachbargrundstück Flur-Nr. 1937/3, Am Waldeck (Gemarkung Waakirchen, Flur Rißelsberg, 351 m²) erforderlich.
Das Grundstück ist eine Grünfläche mit Gehölzen.

Der Ortsplanungsausschuss (nunmehr Bau- und Umweltausschuss) hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2018 mit der Angelegenheit befasst und steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber.

Für die Nutzung als Lagerfläche wäre der Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 7 „Am Waldeck“ zu erweitern. Dies ist der Gemeinde Gmund aber nicht möglich: Das Grundstück liegt im Gemeindegebiet von Waakirchen.

Daher wird vorgeschlagen, eine Änderung des Gemeindegebiets zu beantragen:
Das 351 m² große Grundstück Flur-Nr. 1937/3 soll vom Gemeindegebiet der Gemeinde Waakirchen zum Gemeindegebiet der Gemeinde Gmund wechseln. Die Gemeinde Gmund hätte dann die Planungshoheit und könnte den Bebauungsplan entsprechend erweitern.

Voraussetzungen für eine Änderung des Gemeindegebiets (Art. 11 Abs. 2 GO):

1. Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor und die beteiligten Gemeinden sind einverstanden.
2. Dringende Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor (dann ist die Änderung auch gegen den Willen beteiligter Gemeinden möglich).

Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor, wenn die Maßnahme der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung dient. Sie liegen nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH dann vor, wenn dadurch die Erfüllung der kommunalen Aufgaben verbessert wird, d.h. erleichtert, vereinfacht, verbilligt, im Wirkungsgrad gesteigert, in die richtigen Hände gelegt wird.
Dabei sind die Umstände, die für und gegen die Änderung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Es genügt, wenn unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls die für die Eingliederung sprechenden Umstände die dagegensprechenden überwiegen.

Die Voraussetzungen für eine Gemeindegebietsänderung sind aus Sicht der Gemeinde Gmund in diesem Fall gegeben:
Das Grundstück grenzt unmittelbar an bebaute Bereiche von Moosrain an.
Es wird als Teil von Moosrain wahrgenommen, zumal es zwischen der angrenzenden Bebauung und dem nordwestlich angrenzenden Festenbach liegt.
Die Erschließung erfolgt ausschließlich über Moosrain. Die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben ist daher für das Grundstück Flur-Nr. 1937/3 einfacher, sinnvoller und besser bei der Gemeinde Gmund angesiedelt.
Es besteht konkreter Regelungsbedarf im Bereich des Baurechts. Baurechtliche und planerische Regelungen für das Grundstück sind im Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung auf dem Gmunder Gemeindegebiet zu betrachten.
Es bietet sich aus o.g. Gründen an, dass die Gemeinde Gmund die Hoheitsrechte für das betreffende Grundstück wahrnimmt.

Für die Entscheidung über die Gemeindegebietsänderung ist das Landratsamt Miesbach zuständig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Halbsatz 2 Alt. 1 GO).
Die Änderung erfolgt auf Antrag (Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen - NHGV -).

Bei einem Gespräch am 03.06.2020 mit der Gemeinde Waakirchen (Erster Bürgermeister Norbert Kerkel, Geschäftsleiter Markus Liebl) wurde folgendes vereinbart: Die Gemeinde Gmund wird die Angelegenheit im Gemeinderat behandeln. Im Falle einer positiven Beschlussfassung soll die Gemeinde Gmund einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann auch im Gemeinderat von Waakirchen behandelt.

Beschluss Die Gemeinde Gmund befürwortet eine Änderung des Gemeindegebiets für das Grundstück Flur-Nr. 1937/3, Gem. Waakirchen. Das Grundstück soll zum Gemeindegebiet der Gemeinde Gmund wechseln. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abstimmung

	20	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

TOP 7 Parkraumbewirtschaftung;
Neufassung der Parkgebührenverordnung

Der Gemeinderat hat am 17.03.2020 beschlossen, für weitere Parkplätze Parkgebühren einzuführen. Es wurden auch neue Parkzeiten und Parkgebühren für alle gebührenpflichtigen Parkplätze festgelegt (Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2020).

Die Gemeindeverwaltung hat diesen Beschluss in den Entwurf einer neuen Parkgebührenverordnung „gegossen“. Da die Änderungen zu umfangreich sind, soll die alte Verordnung aufgehoben und durch eine neue Parkgebührenverordnung abgelöst werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen sind im Entwurf für die neue Verordnung zu finden.

Die Lieferung der Parkscheinautomaten verzögert sich. Wegen der Corona-Krise seien Lieferschwierigkeiten für wichtige elektronische Bauteile aufgetreten, so die Fa. Bremicker. Eine Lieferung kann vor der KW 34 (Woche ab 17.08.) nicht zugesagt werden.

Wegen der erforderlichen Umstellungen bei den Parkautomaten und um keine Verwirrung zu stiften, sollen die neuen Regelungen für alle Parkplätz zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Ergänzend zum vorliegenden Verordnungsentwurf ergeben sich noch folgende Änderungen:

a)
In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist geregelt, dass die gebührenpflichtige Höchstparkdauer auf den Parkplätzen Gasse, Strandbad Seeglas, Wiesseer Straße (Nähe Kaltenbrunn), Ostin (Ende Neureuthstr.) 10 Stunden betragen soll.
In § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist hingegen geregelt, dass für diese Parkplätze ein Tagesticket für 24 Stunden angeboten wird.
Um diesen Widerspruch aufzulösen, soll die Höchstparkdauer von 10 Stunden auf 24 Stunden geändert werden.

b)
§ 4 Satz 2 trifft eine ermessenslenkende Regelung, wann beispielhaft beim Vorliegen sachlicher Gründe kostenlose Dauerparkscheine ausgegeben werden können. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, diese Regelung ersatzlos zu streichen. (Anmerkung: Die grundsätzliche Möglichkeit, beim Vorliegen sachlicher Gründe kostenlose Dauerparkscheine auszugeben, bleibt bestehen).

Korbinian Kohler spricht sich dafür aus, die Parkgebühren deutlich zu verteuern. Damit soll ein noch größerer Anreiz gegeben werden, den ÖPNV zu nutzen.
Alfons Besel weist darauf hin, dass mit der Verordnung ein Gemeinderatsbeschluss vom März 2020 umgesetzt wird. Es sind moderate Gebühren beabsichtigt. Das Gebührenniveau innerhalb des Tegernseer Tals sollte zudem einander angeglichen sein.

Josef Berghammer regt ein talweites Parkleitsystem an. Er verweist beispielhaft auf das Verkehrschaos im Ortsteil Gasse, wenn der dortige Wanderparkplatz überfüllt ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Parkgebührenverordnung gem. dem vorliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert: Die Höchstparkdauer soll nicht 10 Stunden, sondern 24 Stunden betragen.
b) § 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der so geänderte Entwurf wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.
Die Verordnung soll in Kraft treten, sobald die Parkautomaten aufgestellt sind und damit eine Erhebung der Parkgebühren möglich ist.
Die Verwaltung wird beauftragt, das rechtzeitige Inkrafttreten über einen entsprechenden Bekanntmachungszeitpunkt zu regeln.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

TOP 8 Zuschussantrag des Caritasverbandes für das Caritas-Mehrgenerationenhaus in Rottach-Egern

Mit Schreiben vom 27.01.2020 beantragt der Caritasverband für das Haushaltsjahr 2020 wieder einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € für das Caritas-Mehrgenerationenhaus „Begegnungszentrum Tegernseer Tal“.
In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2018 ist ein Zuschuss in Höhe von je 6.000,00 € für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen worden.

Das Mehrgenerationenhaus ist ein Treffpunkt für Jung und Alt, für Menschen mit oder ohne Behinderung. Ziel ist u.a. die Versorgung alter Menschen (z.B. Ausflüge, gemeinsames Kochen oder Spielen etc.), um aus der Isolation herauszukommen. Angeboten werden auch Fahr- und Abholdienste.
2019 waren es über 1000 Besuche von Bürgern aus Gmund.

Beschluss Die Gemeinde gewährt für das Caritas-Mehrgenerationenhaus für die Jahre 2020 und 2021 jeweils einen Zuschuss von 6.000 €.

Abstimmung 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 9 Kassenangelegenheiten;
befristete Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters, wegen der Corona-Krise über Stundungen abweichend von der Geschäftsordnung zu entscheiden**

Grundsätzlich obliegt es den Kommunen im Rahmen Ihrer Finanzhoheit eigenständig in Bezug auf Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass etc.) ermessensgerechte Entscheidungen im Rahmen der Gesetze zu treffen.

In Anbetracht der besonderen Umstände sowie der zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen orientiert sich die Gemeindeverwaltung daher an den vom Bayerischen Gemeindetag ausgearbeiteten Empfehlungen hinsichtlich der Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer. Demnach können die Gemeinden stark betroffenen Unternehmen mit einer erleichterten Beantragung von Stundungen für bereits fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Gewerbesteuerforderungen entgegenkommen.
Die Erleichterung betrifft sowohl die Antragsstellung als auch die Nachweispflicht hinsichtlich des Vorliegens der Stundungsvoraussetzungen. An den Nachweis der Stundungsvoraussetzungen werden „keine strengen Anforderungen“ gestellt, was bedeutet, dass nicht zwangsweise konkrete Zahlen vorgelegt werden müssen. Die Stundung kann in der Regel zinslos erfolgen.

In der zukünftig geltenden gemeindlichen Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Gmund a. Tegernsee ist geregelt, dass Stundungen bis zu einem Jahr in Höhe von 20.000 € durch den Bürgermeister genehmigt werden können.

Aufgrund der vorab schon erläuterten Empfehlungen des Gemeindetages wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, für im Jahr 2020 eingehende Stundungsanträge diesen Maximalbetrag auf 50.000 € zu erhöhen. Der Vorteil wäre, dass diese dann schneller abgearbeitet werden können.

Beschluss Der Bürgermeister erhält befristet bis zum 31.12.2020 die Vollmacht eingehende Stundungsanträge bis zur Höhe von 50.000 € ohne Zustimmung des Gemeinderates bis längstens zum 31.12.2020 zu genehmigen.
Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

Abstimmung

20	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen

TOP 10 Hochwasserausgleich Tegernsee; Standpunkt der Gemeinde Gmund

Die Tagesordnung wurde durch Beschluss um diesen TOP erweitert (siehe TOP 1).

In der vergangenen Woche wurde der Hochwasserausgleich am Tegernsee im Rottacher Gemeinderat thematisiert. Der Presse ist zu entnehmen, dass die stellvertretende Bürgermeisterin von Rottach-Egern der Gemeinde Gmund die Haltung "Gmund first" vorgeworfen hat.
Der Vorsitzende findet es beschämend, dass auf kommunalpolitischer Ebenen mit Trump'scher Rhetorik aufgewartet wird. Befremdlich sei auch die Aussage des ersten Bürgermeisters von Rottach-Egern, dass man im Hintergrund fieberhaft daran arbeite. Das ist deshalb verwunderlich, weil das Wasserwirtschaftsamt nicht müde werde zu erklären, sie wolle ein transparentes Verfahren.

Alfons Besel betont den Wert des Tegernsees als touristisches Kapital aller Talgemeinden. Dies gilt in besonderem Maßen auch unserem touristischen Schatz, dem naturnahen Nordufer.

Es sei ein Naturfrevel, den Tegernsee, einen Natursee, künstlich steuern zu wollen.
Fauna und Flora würden durch eine unnatürliche und abrupte Seeabsenkung in eine Stresssituation gebracht. Es ist auch nicht nachvollziehbar, ausgerechnet in dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen schwierigen Situation, den Freistaat Bayern aufzufordern, Steuergelder im wahrsten Sinne des Wortes den Bach runtergehen zu lassen. Diese Gelder würden jetzt an anderer Stelle dringender gebraucht.

Der Vorsitzende schlägt vor, eine Resolution zum Hochwasserausgleich zu beschließen.
Diese Resolution soll dazu auffordern, die Planungen für den Bypass und damit verbundene künstliche Steuerung einzustellen, verträgliche Alternativen zu prüfen und die Gemeinde Rottach auffordern, eigenverantwortlich tätig zu werden.

Verschiedene Gemeinderatsmitglieder bemängeln ebenfalls die im Gemeinderat von Rottach-Egern getroffenen Aussagen und finden teilweise harsche Worte dafür.

Korbinian Kohler appelliert, das Gespräch zu suchen und die Fronten nicht weiter verhärten zu lassen.

Georg Rabl fordert auch die anderen Gemeinden des Tegernseer Tales auf, sich wegen Schutzmaßnahmen (insbesondere Retentionsflächen) Gedanken zu machen. Michael Huber entgegnet, dass hier die Möglichkeiten begrenzt seien.

Beschluss

Im gemeinsamen Interesse eines wirksamen und verträglichen Hochwasserschutzes für das Tegernseer Tal und alle Mangfall-Anlieger (sowohl Ober- als auch Unterlieger), beschließt der Gemeinderat Gmund a. Tegernsee folgende Resolution:

<u>Die derzeitigen Planungen zum Hochwasserausgleich am Tegernsee sind einzustellen.</u>
Der jetzt geplante Eingriff ist mit unkalkulierbaren ökologischen Folgen verbunden. Er stellt einen irreparablen Eingriff in das sensible Ökosystem am Tegernsee und der Mangfall dar. Das Orts- und Landschaftsbild am Nordufer wird mit dem geplanten Einlaufbauwerk massiv in Mitleidenschaft gezogen. Die unter Schutz stehende Naturoase am Ausfluss des Sees in die Mangfall wird zerstört.
Zudem lässt der massive Eingriff in die Mangfall, negative Auswirkungen auf Grundwasserverhältnisse, Uferbereiche und Mangfallsohle befürchten.

<u>Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wird aufgefordert verträgliche Planungsalternativen zu erarbeiten.</u>
Künftige Planungen sollen den Tegernsee als Natursee respektieren, das Ökosystem Tegernsee und Mangfall unbeeinträchtigt lassen und die Mangfall in ihrer prägenden Eigenart bewahren. Im Zusammenspiel unterschiedlicher kleiner Maßnahmen kann ein wirksamer Hochwasserschutz für alle Gewässeranlieger entstehen.

Die Gemeinde Rottach-Egern wird aufgefordert, Hochwasserschutzmaßnahmen vor Ort in Angriff zu nehmen.
Um zügig einen ausreichenden Hochwasserschutz zu erreichen, sind lokale Hochwasserschutzmaßnahmen unumgänglich. Den Hochwasserschutz auf viele Schultern zu verteilen, ermöglicht es gezielt zu schützen und die Eingriffe auf ein für alle erträgliches Maß zu reduzieren.

Im ganzen Tegernsee-Einzugsgebiet sind weitere Retentionsflächen zu prüfen.

Abstimmung 19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen

TOP 11 Informationen des Bürgermeisters

a)
Für die Bike & Ride - Anlage am Bahnhof Gmund erhält die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 3.230 Euro bei Gesamtkosten von 4.305 Euro, also 75 %.

b)
Im Rahmen der Erstellung des Energienutzungsplans wird eine Akteursbeteiligung durchgeführt. Diese findet am 08.07. von 16:30 bis 18:00 Uhr im Neureuthersaal statt. Die Veranstaltung ist für geladene Teilnehmer. Für die Gemeinderatsmitglieder liegt diese Einladung als Tischvorlage aus.

c)
Das Landratsamt Miesbach ist an die Gemeinde herangetreten und bittet um Vorschläge für den Sozialpreis des Landkreises Miesbach.

d)
Als Übergangslösung für den gesperrten Mangfallsteg wurde eine durch die Bundeswehr errichtete Behelfsbrücke ins Spiel gebracht. Der Vorsitzende berichtet, dass die Bundeswehr unserer Anfrage aus rechtlichen Gründen nicht nachkommen kann.

e)
Für die kommenden Sitzungen ergeben sich folgende Änderungen:

Die reguläre Gemeinderatssitzung am 14.07. entfällt.

Für den 23.07. ist eine Sondersitzung des Gemeinderates geplant.

Am 29.09. ist eine weitere Gemeinderatssitzung mit der offiziellen Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder geplant.

Weitere Termine bzw. Terminänderungen:

- Gemeinderatssitzung: 15.09. (bisher: 22.09.);
- Bauausschuss: 22.09. (bisher: 15.09.);
- Gemeinderatssitzung: 13.10. (bisher: 20.10.);
- Bauausschuss: 20.10. (bisher: 13.10.);
- Gemeinderatssitzung: 10.11. (bisher: 17.11.);
- Bauausschuss: 17.11. (bisher: 10.11.);
- Gemeinderatssitzung: 08.12. (bisher: 15.12.).

Gmund a. Tegernsee 13.07.20

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer

Umseitig folgen die Anlagen zur Niederschrift

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020, TOP 5

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat von Gmund a. Tegernsee

Anmerkung:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung / im Text auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Dies entspricht auch dem Vorgehen des Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland bei Gesetzestexten, … .

Der Gemeinderat Gmund a. Tegernsee gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2
Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung),
    der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten.
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat.
[2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
[3]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungs-verlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Fraktionen

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6
Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu ver-

gebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [6]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.
[8]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO);
haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen An-spruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) [1]Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.[2]Jedes Ausschussmitglied informiert im Fall seiner Verhinderung von sich aus die vorgesehenen Stellvertreter.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§8
Vorberatende Ausschüsse

[1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§9
Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich,

spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:
   a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
   - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
   - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO)
   - Erlass
   - Niederschlagung
   - Stundung
   - Aussetzung der Vollziehung
   - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

   soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.
   b) Vorberatung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen.

2. Bau- und Umweltausschuss:
   a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO
   b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
   c) Angelegenheiten des Straßen-, Brücken-, Wasser- und Kanalbaus, Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde,
   d) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
   e) Unterhalt der Gewässer III. Ordnung
   f) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts, Entscheidungen über Widmungen, Verkehrsplanungen
   g) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, soweit es sich um Grundstücke für Verkehrszwecke handelt (z.B. Straßengrundabtretungen)
   h) Ausübung von Vorkaufsrechten
   i) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
   j) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
   k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
   l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten

   soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

(4) [1]Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse, außer bei Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b).

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11
Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) [1]Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13
Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
   Als laufende Angelegenheit gilt u. a. :
   - Löschungen von Auflassungsvormerkungen im Grundbuch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro;
   - kostenlose Straßengrundabtretungen für die Gemeinde
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
   b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 2.000 €
- Niederschlagung 10.000 €
- Stundung 20.000 €
- Stundung über ein Jahr 10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 10.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 20.000 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren,
die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2),
insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2

Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, im Innenbereich nach § 34 BauGB bis zu einer Bausumme von 350.000 €,

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
e) Zuteilung von Einwohnergleichwerten für Bauangelegenheiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 a) und c),
f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [2]Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18
Rechtsstellung, Aufgaben

(entfällt)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem

zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23
Einberufung

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungs-gegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden grundsätzlich an einem Dienstag im Rathaus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Sitzungssaal statt; sie beginnen regelmäßig um 19 Uhr und sollen spätestens um 23 Uhr beendet sein. [2]In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Im Monat August finden grundsätzlich keine Sitzungen statt.

§ 24
Tagesordnung

(1) [1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25
Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. [2]Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. [3]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. [3]Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am 9. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27
Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30
Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.*

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abge-

gebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32
Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33
Beendigung der Sitzung.

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

§ 35
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

Die Niederschriften können im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36
Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37
Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. [2]Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [3]Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. [4]Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln
1. Rathaus Gmund,
2. Kirchenweg,
3. ehemaliges Rathaus in Dürnbach,

4. Miesbacher Straße, sog. Dorfplatz in Dürnbach,
5. Moosrain, Bahnhof,
6. Ostin, Ecke Ostiner Höhe, Georg-Stöger-Straße

C. Schlussbestimmungen

§ 38
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39
Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40
Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Mai 2014 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, …… 2020
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2020, TOP 7

Verordnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen

(Parkgebührenverordnung – PGV)

vom … Juni 2020

Auf Grund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist
und von § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) geändert worden ist
erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die gem. Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Stellplätze auf folgenden öffentlichen Parkplätzen:
P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P - Mangfallstraße, P - Bahnhof Gmund,
P - Bahnhalt Moosrain (Bahnhofsstraße), P - Bahnhalt Finsterwald (Bernöckersiedlung),
P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wiesseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.).

(2) Auf diesen Parkplätzen ist das Parken von Fahrzeugen unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet.

Anmerkungen:
Die beiden Parkplätze am Ludwig-Erhard-Platzes und an der Wiesseer Str. 16 (Raiffeisenbank) wurden nicht mit aufgenommen. Gründe:
Für eine reine Parkzeitbegrenzung ist eine Verkehrsanordnung nach StVO ausreichend.
Die Gemeinde kann auf fremden Privatgrundstücken grundsätzlich keine Parkgebühren erheben. Dies betrifft auch den Parkplatz beim Ludwig-Erhard-Platz, denn dieser erstreckt sich auf unterschiedliche Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern. Evtl. ist eine vertragliche Regelung möglich. Die rechtlichen Voraussetzungen werden noch geklärt. Die Parkplätze können zu einem späteren Zeitpunkt über eine Änderung der Verordnung mit aufgenommen werden.

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 3) auf den gekennzeichneten Flächen (§ 1).

(2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Abs. 1 parkt.

Anmerkungen:
Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber aus rechtlichen Gründen ausdrücklich aufgeführt. So bestimmt auch das Kommunalabgabengesetz ausdrücklich (§ 2 Abs. 1 Satz 2):
„*Die Satzung muß die Schuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmen*."

§ 3
Parkgebühren, Höchstparkdauer

(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit und die Höchstparkdauer betragen:

1.	P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz"), P – Mangfallstraße	Täglich gebührenpflichtig von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 72 Stunden.
2.	P - Bahnhof Gmund, P - Bahnhalt Moosrain (Bahnhofsstraße), P – Bahnhalt Finsterwald (Bernöckersiedlung):	Täglich gebührenpflichtig von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt eine Woche.
3.	P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wiesseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.):	Täglich gebührenpflichtig von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

(2) Während der gebührenpflichtigen Parkzeit werden folgende Parkgebühren erhoben:

1.	P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz"), P – Mangfallstraße	Für bis zu 2 Stunden: Danach je angefangene 30 Minuten: Tagesticket (24 Stunden):	gebührenfrei 0,50 € 5,00 €
2.	P - Bahnhof Gmund, P - Bahnhalt Moosrain (Bahnhofsstraße), P - Bahnhalt Finsterwald (Bernöckersiedlung):	Tagesticket (24 Stunden): Wochenkarte (7 x 24 Std.):	1,00 € 5,00 €
3.	P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wiesseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.)	Für bis zu 2 Stunden: Danach je angefangene 30 Minuten: Tagesticket (24 Stunden):	gebührenfrei 0,50 € 5,00 €

(3) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die geltende Höchstparkdauer sind durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung bzw. den Tarifschildern der Parkscheinautomaten zu entnehmen.

(4) [1]Die Zahlung der Gebühren nach Abs. 2 kann auch der Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zu Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. [2]Der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 2) bleibt jedoch unverändert.

Anmerkungen:
Die Gemeinde verwendet bereits seit Jahren ein entsprechendes System des Anbieters ParkNow (Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017).

(5) [1]Anstelle der nach Stunden bemessenen Gebühr (Abs. 2) kann die Gebühr für folgende Parkplätze auch über den Erwerb eines Parkausweises entrichtet werden:
P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P – Mangfallstraße, P - Gasse, P – Ostin (Ende Neureuthstr.), P - Strandbad Seeglas und P -Wiesseer Straße (Strandbad Kaltenbrunn).

[2]Für diese Parkplätze gibt es folgende Parkausweise:
1. Saisonparkausweis für die Zeit von 01.05. bis 31.10. (Sommersaison),
2. Saisonparkausweis für die Zeit von 01.11. bis 30.04. (Wintersaison)
3. Jahresparkausweis für die Zeit von 01.01. bis 31.12..
[3]Ein Saison- bzw. Jahresparkausweis gilt für alle der in Abs. 5 genannten Parkplätze.
[4]Ein Parkausweis kann für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden; er gilt jedoch nur für jeweils eines der im Parkausweis angegebenen Fahrzeuge gleichzeitig.

Anmerkungen:
- Die Einführung von Saison- und Jahreskarten wurde vom Gemeinderat am 21.04.2015 beschlossen. Hintergrund ist die Überlegung, den eigenen Bürgern (insbesondere Familien und Senioren) und ihrem Freizeitverhalten zu den unterschiedlichen Jahreszeiten Rechnung zu tragen. Eine Gebührenvergünstigung nur für Gmunder Bürger ist nicht zulässig (keine Ungleichbehandlung von Gmunder Bürgern und Auswärtigen, vgl. Art. 3 Grundgesetz). Da Saison- und Jahreskarten vorwiegend von Einheimischen erworben und genutzt werden, kommt man über diesen Weg den eigenen Einwohnern entgegen.
- Mit der Regelung, dass ein Ausweis für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden kann, aber der (Original-) Ausweis nur für eines dieser Fahrzeuge gleichzeitig gilt, möchte die Gemeinde einerseits der Gebührengerechtigkeit nachkommen und der Verwaltung andererseits Aufwand ersparen: Der Ausweis gilt eh nur für ein Fahrzeug gleichzeitig und man kann ja mit einem Fahrzeug eh nicht gleichzeitig verschiedene Parkplätze nutzen…. .

(6) [1]Die Gebühr für einen Saisonparkausweis beträgt 60,00 €. [2]Die Gebühr für einen Jahresparkausweis beträgt 120,00 €.

Anmerkungen:
- Seit 01.11.2017 gilt folgende Regelung:
  Die Gebühr für einen Saisonparkausweis beträgt pro Wander- und Freizeitparkplatz 48,00 € (d.h. P – Gasse, P – Strandbad Seeglas oder P – Strandbad Kaltenbrunn je 48,00 €). Für alle drei Parkplätze gemeinsam 96,00 €. Die Gebühr für einen Jahresparkausweis beträgt pro Wander- und Freizeitparkplatz 96,00 €, für alle drei Parkplätze gemeinsam 192,00 €.

- Es sollte künftig nur einen Saison- und einen Jahresparkausweis mit einer einheitlichen Gebühr geben. Dieses System ist einfach und gerecht: Der Ausweis gilt eh nur für ein Fahrzeug gleichzeitig und man kann ja mit einem Fahrzeug eh nicht gleichzeitig verschiedene Parkplätze nutzen.

(7) Parkausweise, die auf Grundlage der bisher geltenden, mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung aufgehobenen Parkgebührenverordnung ausgestellt wurden, gelten für die restliche Dauer ihrer Gültigkeit fort. Sie können für die restliche Dauer ihrer Gültigkeit auf allen der in Abs. 5 genannten Parkplätzen genutzt werden.

Anmerkung:
Diese Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung: Die Parkscheininhaber brauchen die bisher ausgestellten, noch gültigen Ausweise nicht umzutauschen.

(8) Die Parkausweise sind im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar zu hinterlegen. Es gelten nur Original-Parkausweise (keine Kopien).

(8) Die angegebenen Gebühren sind Bruttobeträge.

Anmerkung:
Der Mehrwertsteuersatz wird sich aufgrund des Corona-Hilfspaketes befristet ändern.
Auch künftige Änderungen der Mehrwertsteuer sind nicht ausgeschlossen.
Die ausdrückliche Erwähnung des konkreten MwSt-Satzes in der Verordnung soll daher nicht erfolgen.
Für die befristete Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 16 % ist nicht geplant, die Parkgebühren zu senken und dann wieder zu erhöhen.
Gründe: Summe fällt nicht ins Gewicht, mit der MwSt-Senkung beabsichtigter „Konsum-anreiz“ der MwSt-Senkung entfällt beim Thema „Parkgebühren“, hoher Aufwand für die Automatenumstellung, viel mehr Kleingeld erforderlich, Automat wechselt nicht, Hand-habung für den Nutzer bei krummen Beträgen (Beispiel: Parkgebühr 0,97 € statt 1,00 €).

§ 4
Dauerparken

Die Gemeinde Gmund stellt auf Antrag für die oben genannten Parkplätze befristete und kostenlose Dauerparkscheine aus, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Anmerkung:
Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in der seit 01.06.2015 geltenden Parkgebührenverordnung. Der in der bisher geltenden Verordnung enthaltene Satz 2 wird gestrichen. Dieser lautete: „*Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn es sich um direkte Anlieger handelt, die keine Parkmöglichkeit auf dem eigenen Grundstück haben*“. Auch die geplante Ergänzung von Satz 2 um die Formulierung „*bzw. schaffen können*“ entfällt damit.

§ 5
Besondere Verkehrsverhältnisse

[1]Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse oder zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen Teilbereiche oder den jeweiligen gesamten Parkplatz vorübergehend für den ruhenden Verkehr sperren. [2]In diesem Fällen findet eine Erstattung der bereits entrichtenden Parkgebühr nicht statt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 20. Mai 2015 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, …… 2020
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister (Siegel)